

Benutzungsordnung für die Einrichtung des Angebotes "Ganztagsbetreuung der Schulkinder der Gemeinde Trebur" sowie über die Erhebung eines Entgeltes für deren Inanspruchnahme

§ 1 Einrichtung und Trägerschaft

Im Zusammenwirken mit der Grundschule Trebur sowie dem Schulträger Kreis Groß-Gerau richtet die Gemeinde Trebur an der Lindenschule das Betreuungsangebot "Ganztagsbetreuung der Schulkinder" ein. Diese wird nicht als öffentliche Einrichtung unterhalten; die Inanspruchnahme in Trebur erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Erziehungsberechtigten der Kinder und der Gemeinde Trebur.

§ 2 Aufgabe

Das Betreuungsangebot ist Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Gemeinde und soll nach den Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums eine zeitlich verlässliche Betreuung sicherstellen.

§ 3 Aufnahme/Umfang der Betreuung

- (1) Das Betreuungsangebot wird mit der Minimalbelegungszahl von 5 Kindern bis Maximalbelegungszahl von 25 Kindern pro Gruppe eingerichtet und richtet sich ausschließlich an die Schüler/innen der jeweiligen Grundschule.

Die Betreuung findet in Trebur an Unterrichtstagen jeweils montags bis freitags

- a. ohne Mittagsversorgung bis 13:10 Uhr
- b. mit Mittagsversorgung bis 15:00 Uhr
- c. mit Mittagsversorgung bis 16:30 Uhr (montags bis donnerstags)
bei Anmeldung von mindestens 5 Kindern statt.

- (2) Das Betreuungsangebot in den Blöcken (§ 3 Abs. 1a 1b und 1c) kann an einem oder mehreren festgelegten Wochentagen gebucht werden. Es ist möglich, die nach § 3 Abs. 1a gebuchte Betreuung mit der Betreuung nach § 3 Abs. 1b und/oder 1c an einem oder mehreren Wochentagen zu kombinieren. Vor Schuljahresbeginn werden die Verträge geschlossen. Bis zum 01.10. eines jeden Jahres können die Betreuungszeiten verändert werden. Danach ist eine Veränderung grundsätzlich nur noch zum Schulhalbjahr möglich.

- (3) Aufnahme im Rahmen der Kapazitäten des Betreuungsangebotes finden bevorzugt Kinder, wenn:

- die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sie sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz teilnehmen
- ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- Erziehungsberechtigte aus gesundheitlichen Gründen in der Erziehung nachhaltig gehindert sind
- es Kinder sind, denen durch Betreuungsmaßnahmen bei festgestellten Erziehungs- und Bindungsdefiziten besondere Förderung zukommen sollte

Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach Antragseingang.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Benutzerentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme wird ein Benutzerentgelt erhoben.
(2) Trebur ab 01.09.2024

| Baukastensystem: | Pro Wochentag im Monat | Monat |
|---------------------------|-------------------------------|--------------|
| Mo – Fr 11:30 – 13:10 Uhr | 18,10 € | 90,50 € |
| Mo – Fr 13:10 - 15:00 Uhr | 19,85 € | 99,25 € |
| Mo – Do 15:00 - 16:30 Uhr | 16,25 € | 65,00 € |
| Zukaufstunde | Pro Stunde | 7,50 € |

- (3) Zahlungspflichtig sind die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme zum Beginn des Monats, in dem die Betreuungsmaßnahme einsetzt. Sie endet durch Abmeldung oder Ausschluss zum jeweiligen Monatsende.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zulasten der Erziehungsberechtigten.
- (6) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder einer Familie oder eines Personensorgeberechtigten in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde bzw. ggf. in der gleichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde, ist die höchste Gebühr in vollem Umfang zu entrichten, für ein weiteres Kind erfolgt eine 50%ige Ermäßigung der fälligen Gebühr und alle weiteren Kinder können gebührenfrei die Kindertageseinrichtung besuchen.

Die hälftige Gebührenermäßigung wird für das Kind mit der zweithöchsten Gebühr, der Gebührenerlass für die dritthöchste und alle weiteren Gebühren erteilt. Die Krippe und der Kindergarten und die Schulkindbetreuung sind hierbei eingeschlossen.

§ 4 a Verpflegungsentgelt

Als Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme am Essen monatlich eine Pauschale erhoben, die sich am Selbstkostenpreis mit anteiligen Personal- und Sachkosten der Gemeinde orientiert.

§ 5 Ferienbetreuung

Für die Inanspruchnahme der verschiedenen einwöchigen Ferienbetreuungen in der Ganztagsbetreuung von Schulkindern der Gemeinde Trebur wird ein Benutzerentgelt, inklusive Mittagsverpflegung, von jeweils 87,50 € für 5 Tage bzw. 70,00 € für 4 Tage erhoben.

Die Ferienangebote werden jeweils für eine Gruppe von höchstens 40 Kindern eingerichtet und richten sich vorrangig an die angemeldeten Kinder aus der Ganztagsbetreuung der Schulkinder in Trebur und den im Ganztagsangebot an den Grundschulen in Astheim und Geinsheim angemeldeten Kindern.

§ 6 Fälligkeit

Die Benutzerentgelte werden monatlich erhoben und sind zum 15. eines jeden Monats fällig. Das einmalige Benutzerentgelt für die Ferienbetreuung wird zu Beginn der Betreuung fällig.

Rückständige Entgelte werden in den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Verfahren beigetrieben.

Das Entgelt ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung weiterzuzahlen. Ein Betriebsausfall mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen gilt nicht mehr als vorübergehend. Das Entgelt ist dann für einen ganzen Monat zu erstatten. Ausgenommen hiervon sind die Sommerferien.

§ 7 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme in die Betreuungsgruppe sowie für die Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. Allgemeine Daten: Name und Anschrift von Erziehungsberechtigten und Kindern, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur verwaltungs- und kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b. Benutzerentgelt: Berechnungsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Betreuungsgruppe.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 8 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist das Benutzerentgelt für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Ganztagsbetreuung der Schulkinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Ganztagsbetreuung der Schulkinder fernbleiben, können sie, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung, durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Werden die Benutzerentgelte nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 21.08.2024 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung mit ihren ergangenen Änderungen tritt zum gleichen Tage außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

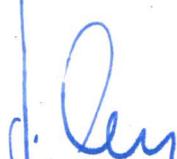
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Benutzungsordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trebur, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Trebur, den 17.07.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur



Jochen Engel
Bürgermeister

